



2016 © Sabine Schleppy & Georg Claus für tettricks.de (aktualisiert 2017)

Checkliste zur Entlassung aus dem Krankenhaus

Diese Checkliste soll dazu dienen, Dinge abzuarbeiten, um nichts Wesentliches zu vergessen. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese Liste nicht 100% alles abdeckt, was im Einzelfall nötig ist. Nicht alles trifft auf alle Betroffenen gleichermaßen zu.

1) Hilfe und Pflege

- Keine Hilfe erforderlich
- Körperpflege
- Ernährung
- Mobilität (Aufstehen/Zu-Bett-Gehen, Gehen, Stehen...)
- An-und Auskleiden
- Begleitung zu Ärzten, Behörden...
- Hauswirtschaft
- Hilfe auch nachts

2) Welche Hilfsmittel benötigen Sie zu Hause, die noch nicht verordnet wurden?

- Keine
- ich bräuchte hierzu eine Beratung!
- Rollator
- Duschrollstuhl
- Lifter fahrbar
- Deckenlifter
- Pflegebett

- Badewannenlifter
- Bettschutzunterlagen
- sonstige:

3) Gibt es Angehörige, Freunde oder Nachbarn, die Sie unterstützen können?
Wer?

4) Ausgewählte Ansprechpartner und ihre Leistungen im Überblick

Hausarzt/-ärztin und/oder Neurologe/in

- Verordnung über häusliche Krankenpflege als Krankenhaus-Ersatzpflege (§ 37 Abs. 1 SGB V, nicht verwechseln mit häuslicher Pflege nach SGB XI)
- Verordnung über Behandlungspflege (§ 37 Abs. 2 SGB V, wie z.B. Injektionen, Medikamentenüberwachung, Verbandswechsel, Wechsel von Blasenkathetern)
- Rezepte für Medikamente und/oder Heilmittel, Therapien (z.B. Krankengymnastik)
- Verordnungen für Hilfsmittel (wie Rollstuhl, Rollator u.ä)

Pflegekasse Ihrer Krankenkasse (SGB XI)

- Bei Fragen zur Pflegeversicherung (z.B. Leistungsansprüche auf Kostenübernahme von Kurzzeitpflege, Tagespflege, stationärer Pflege, häuslicher Pflege)
- Antrag auf Eingruppierung in einen Pflegegrad (Einstufung, Höhergruppierung)
- Pflegegeld, Sach- und Kombinationsleistung
- Pflegehilfsmittel (Handschuhe, Mundschutz, Bettunterlagen, Desinfektionsmittel...)
- Technische Hilfen zur Pflege (Pflegebett, Lifter etc.)
- Pflegekurse für Angehörige (kostenlos)
- Verhinderungspflege (bis 6 Wochen im Jahr, wenn die Pflegeperson in Urlaub ist oder krank)
- Zuschüsse für Umzug, Umbau in der Wohnung
- Kurzzeitpflege (bis 8 Wochen im Jahr)
- Renten-/Arbeitslosenversicherungsbeiträge für die ehrenamtliche Pflegeperson

...

Ihre Krankenkasse (SGB V) prüft, entscheidet und bewilligt

- über häusliche Krankenpflege und/oder über Hilfsmittel

- über Teilnahme an Anschlussheilbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahmen, die zur Erhaltung, Stabilisierung und Verbesserung Ihres Gesundheitszustandes führen.
- Übernahme der Fahrtkosten zum Arzt, ambulanten Therapien
- über Krankengeld
- Befreiung von Zuzahlungen
- ...

Rentenversicherung

- Kontenklärung und zur Prüfung des Anspruchs (Sie müssen mind. 5 Jahre versichert gewesen sein **und** in den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben) auf Erwerbsminderungsrente
- Beantragung der Erwerbsminderungsrente (wenn Sie bis 3 h am Tag arbeiten können), Teilerwerbsminderungsrente (wenn Sie mehr als 3 h und unter 6 h am Tag arbeiten können)
- Können Sie nur noch mindestens drei Stunden, aber weniger als sechs Stunden täglich arbeiten **und** sind arbeitslos, können Sie als voll erwerbsgemindert gelten!
- Antrag auf Teilnahme an Anschlussheilbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahmen, die zur Wiedereingliederung ins Berufsleben führen sollen (in dieser Zeit wird, statt Krankengeld, Übergangsgeld gezahlt)

Sozialamt (nur eine Auswahl von Leistungen)

Achtung: Das Sozialamt ist nur dann zuständig, wenn die Leistungen der oben genannten Kostenträger nicht gewährt werden oder nicht ausreichen **und** bei Ihnen **keine eigenen finanziellen Mittel** verfügbar sind. Sie haben dann die Möglichkeit beim örtlichen Sozialamt z.B. einen Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ oder „Grundsicherung“ zu stellen.

- Antrag und Zahlung der“ Hilfe zur Pflege“ nach § 61 ff SGB XII
- Antrag und Zahlung von Pflegegeld, wenn Sie von Angehörigen, Freunden voll oder zum Teil gepflegt werden
- Antrag und Zahlung von Eingliederungshilfen nach § 53 ff SGB XII
- Grundsicherung, ergänzend zur oder statt Rente (nur ab dem 65. Lebensjahr oder bei amtlich festgestellter dauerhafter Erwerbsminderung!) nach § 41 ff SGB XII

Agentur für Arbeit oder Jobcenter (nur eine Auswahl von Leistungen)

- wenn Sie nach Ablauf des Krankengeldes immer noch nicht arbeitsfähig sind, keinen Anspruch auf Rente erworben haben, wird ggf. zunächst Alg II gezahlt bis Ihre Erwerbsminderung festgestellt wurde (Prüfung durch Amtsarzt wird vom Amt veranlasst und kann etwas dauern)
- wenn Sie nach Ablauf des Krankengeldes immer noch nicht arbeitsfähig sind und einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente bei der Rentenversicherung gestellt haben, wird für die Bearbeitungsdauer ggf. Alg I gezahlt (§ 145 SGB III).
- veranlasst ggf. Umschulungsmaßnahmen
- zuständig für „erwerbsfähige“ Menschen (d.h. wenn Sie mehr als 3 h am Tag arbeiten können)

Versorgungsamt (nur eine Auswahl von Leistungen)

- Feststellung des GdB (Grad der Behinderung)
- Ausstellung eines Ausweises (ab 50 GdB) zum Nachweis des Behindertenstatus
- Nachteilsausgleiche z.B. Wertmarken für den öffentl. Nahverkehr
- Hilfen zur Arbeit (z.B. Arbeitsassistenz, Arbeitsplatzanpassung)
- Infos zum Thema „barrierefreies Wohnen“

Behindertenberatung des Gesundheitsamtes

- Hilfe bei der Antragstellung bei Sozialhilfeangelegenheiten
- Beratung zu Pflegegeld und Schwerbehindertenrecht
- Hilfe bei der Wohnungssuche

Pflegestützpunkt (nur eine Auswahl von Leistungen)

- Beratung zu Fragen rund um die Pflege
- Vermittlung, Koordination von Hilfen
- Beratung zu notwendigen Umbauten der Wohnung
- Unterstützung bei Anträgen

5) Ihre nächsten Schritte könnten sein (bitte zutreffendes ankreuzen)

- informieren Sie ihren Hausarzt (Verordnungen für ambulante Therapien wie Logopädie, Physio- und Ergotherapie, Behandlungspflege, Rezepte für Medikamente)
- suchen Sie sich Fachärzte (Neurologen, Rehamediziner, HNO...) (bestimmte Medikamente und Therapien müssen/sollten vom Facharzt verordnet werden)
- nutzen Sie ggf. den Terminservice Ihrer Krankenkasse, denn es gibt oft lange Wartezeiten für Termine bei Fachärzten (evtl. längere Fahrwege und keine Arztwahl möglich) oder bitten Sie den Hausarzt um Hilfe
- nehmen Sie Kontakt zu einem Pflegedienst Ihrer Wahl auf
- nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Pflegekasse auf
- suchen Sie ggf. eine barrierefreie Wohnung
- informieren Sie sich über Umbaumaßnahmen oder nützliche Einbauten
- klären Sie Ihre Finanzen
- beantragen Sie folgende Leistungen:
 - Krankengeld
 - Erwerbsminderungsrente
 - Pflegestufe
 - Arbeitslosengeld I
 - Arbeitslosengeld II
 - Reha (medizin., berufl.)
 - Grundsicherung
 - Hilfe zur Pflege
- beantragen Sie eine Kontenklärung bei der Rentenversicherung
- Haben Sie Anspruch auf eine Betriebsinvalidenrente (Pensionsplan) durch ihren Arbeitgeber?
- nehmen Sie Kontakt zu einem Hilfsmittelversorger auf
- sonstiges: